

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Teilung von Debreczen und Szegedin in Veterinär-Rayons.
2. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica in Ungarn.
3. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde D. Becse in Ungarn.
4. Gebühr für das Nachsuchen in den Newyorker Zivilstandsprotokollen.
5. Dampffesselwärter.
6. Pünzierung sämtlicher Legitimationen der Handlungsreisenden aus Ungarn und Verhalten der österreichischen Gold- und Silberwarenreisenden in Ungarn.
7. Verständigung einer Stiftung von einem ihr angefallenen Vermächtnisse.
8. Bezirksspital in Köhalom (Ungarn).
9. Einfuhr von Tierhäuten nach Rumänien.
10. Fortbestand erworbener Rechte beim Feilbieten von Bäckerwaren und anderen Viktualien im Umherziehen.
11. Einschränkung der Erteilung von Hausierbefugnissen.
12. Verbot des Wanderhandels mit einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.
13. Bestätigung der Stellungs- beziehungsweise Wehrpflichtererfüllung anlässlich einer Eheschließung.

14. Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten.
15. Arzneiwaren-Verkauf durch Materialwarenhändler.
16. Effektbogenlampen.
17. Fahrordnung für die Leibesdorfstraße im XIX. Bezirke.
18. Verbot des Vertriebes der Schnell'schen Massage-Luftpumpe gegen Impotenz.
19. Giftverschleiß.
20. Dampffessel-Untersuchung.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Stempelbehandlung der von den magistratischen Ämtern aufgenommenen Protokolle.
22. Anspruch auf Augenscheinsgebühren.
23. Regelung der Behandlung der in der Zentral-Registatur aufbewahrten Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und Urkunden von bleibender Wichtigkeit.
24. Ausfüllung der Erwerbsteuer-Katasterblätter.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Teilung von Debreczen und Szegedin in Veterinär-Rayons.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1903, Z. 38261 (Nr.-Abt. IX, 2349/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1903, Z. 14679, ist im Sinne des Artikels I, Absatz 3 der Durchführungsmodalitäten zum geltenden Veterinärübereinkommen mit Ungarn (Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179) zwischen den beiden Regierungen die Unterteilung des Gebietes der Munizipalstädte Debreczen und Szegedin in kleinere Veterinär-Rayons in nachstehender Weise vereinbart worden:

A. Die Munizipalstadt Debreczen wird eingeteilt in neun Rayons, und zwar:

- I. Rayon: Hortobágher Bezirk (Hortobagyi kerület);
- II. " Elepheygyeser Bezirk (Elepheygyesi kerület);
- III. " Ondoder Bezirk (Ondodi kerület);
- IV. " Macsker Bezirk (Macsi kerület);
- V. " Stadtbezirk (Városi kerület);
- VI. " Cserezer Bezirk (Cseri kerület);
- VII. " Waldbezirk (Erdőségi kerület);
- VIII. " Intravillanweidenbezirk (Bellegelő kerület);
- IX. " Szepes-Ebeser Bezirk (Szepes-Ebesi kerület);

B. Die Munizipalstadt Szegedin wird eingeteilt in sieben Rayons, und zwar:

- I. Rayon: Szegediner Bezirk (kerület Szeged);
- II. " Neu-Szegediner Bezirk (kerület Ujszeged);
- III. " Szegedin-Schwarzfelder Bezirk (kerület Szeged-Fekete-földek);
- IV. " Szegedin-Szatojmazer Bezirk (kerület Szatymacz);
- V. " Szegedin-Csengeléer Bezirk (kerület Szeged-Csengele);
- VI. " Szegedin-Rösztler Bezirk (kerület Szeged-Rösztke);
- VII. " Szegedin-Atokkázser Bezirk (kerület Atokkása).

In Konsequenz dieser Vereinbarung haben von nun ab für die aus den einzelnen der normierten Veterinär-Rayons zum Abtransporte nach dem diesseitigen Gebiete gelangenden Tiere besonders gekennzeichnete Viehpässe zur Ausstellung zu kommen, in welchen außer dem Namen der betreffenden Munizipalstadt auch die Nummer in römischer Ziffer und der Name des Rayons, aus welchem die Ausfuhr der Tiere erfolgt, ersichtlich gemacht sind.

Ferner haben die Viehpässe der aus diesen Rayons provenierenden Tiertransporte im Sinne des Artikels I, Absatz 2 der früher zitierten Ministerial-

verordnung den auf die vierzig tägige Seuchenfreiheit des Herkunftsrayons, sowie der Nachbarrayons, beziehungsweise auch der etwa in Betracht kommenden Nachbargemeinden erforderlichen Hinweis zu enthalten.

Das Gleiche gilt bezüglich der Vorschrift des Artikels I, Absatz 5 der obigen Verordnung, betreffend die beim Eisenbahn- und Schifftransporte erforderliche Klausulierung der Viehpässe durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu ermächtigten Tierarzt.

Hierüber sind mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 26. September 1899, Z. 85683, unverzüglich die notwendigen weiteren Veranlassungen zu treffen und insbesondere die mit der Viehbefchau auf Eisenbahnen und die mit der Untersuchung der in die einzelnen Gemeinden aus Ungarn und Kroatien-Stavonien eingebrachten Tiere betrauten Organe, sowie die Gendarmerieposten-Kommanden eingehendst zu instruieren.

2.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1903, Z. 37290 (Abt. XVII, Z. 2074/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. März 1903, Z. 9469, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica (Komitat Veröcze) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1903, Z. 13964, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

3.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde D. Becse in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1903, Z. 41158 (Abt. XIII, Z. 2073/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. März 1903, Z. 13947, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde D. Becse (Alt-Becse) im Komitate Bacs-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1903, Z. 15777, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

Gebühr für das Nachsuchen in den Newyorker Zivilstandsprotokollen.

Note des k. und k. österr.-ungar. General-Konsulates in Newyork vom 4. Mai 1903, Nr. 5796, an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk (M. B.-N. I, 63847/03):

Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 10. April 1903, M. B.-N. 63847/01, beehrt man sich dem löblichen Bezirksamt dienstlich mitzuteilen, daß in der Stadt Newyork amtliche Zivilstandsakte nur gegen Erlag einer Gebühr von mindestens 50 Cents (2 K 47 h) per Akt erhältlich sind. Ein gleicher Betrag ist jedem Ersuchschreiben um Auskunft über einzelne Geburts-, Heirats- oder Todesfälle für die allfälligen Recherchen beizuschließen, so daß die Feststellung des Totenfalles k. B. im brieflichen Wege ebenfalls mit Kosten verbunden wäre.

Tatsächlich ist die bei der hiesigen Zivilstandsbehörde zu erlegenden Gebühr nur für das Nachsuchen in den bezüglichen Registern und Protokollen zu entrichten; denn die Ausfertigung des betreffenden Dokumentes, falls die Eintragung gefunden wurde, erfolgt ohne weitere Kosten; die sogenannte Nachschlagsgebühr muß aber in allen Fällen, und zwar 50 Cents für das erste Jahr und je 10 Cents für ein jedes weitere Jahr bezahlt werden.

Zu den hieramts aufliegenden Registern der hiesigen Sanitätsbehörde für das Jahr 1901 konnte im Monate August ein Totenfall k. B. nicht gefunden werden.

Weitere Nachforschungen könnten nur gepflogen werden, wenn anher die letzte Wohnadresse des Genannten mitgeteilt werden würde.

5.

Dampfkesselwärter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1903, Z. 25404 (M.-Abt. IX, 1368/03):

Es ist vorgekommen, daß ein Kesselwärter von der Gendarmerie wegen sicherheitsgefährlichen Vorgehens bei Wartung eines Dampfkessels dem Gerichte angezeigt worden war, ohne daß der zuständige k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär hievon in Kenntnis gelangte, weil die betreffende Bezirkshauptmannschaft es unterlassen hatte, diesem von dem gegenständlichen Inhalte des Gendarmerie-Wochenberichtes Mitteilung zu machen.

Die Statthalterei findet daher unter Berufung auf die §§ 8 und 17 der Finanzministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, N.-G.-Bl. Nr. 108, ausdrücklich anzuordnen, daß die politischen Behörden erster Instanz, sowie die staatlichen und die Gemeinde-Sicherheitsbehörden, in jedem Falle, in welchem auf was immer für eine Art zu ihrer Kenntnis kommt, daß in die Verlässlichkeit eines Dampfkessel-, Dampfmaschinen-, Lokomotiv- oder Dampfschiffmaschinenwärters Zweifel gesetzt werden müssen, hievon den zuständigen Dampfkesselprüfungs-Kommissär und bei Lokomotivführern auf öffentlichen Bahnen die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zu verständigen haben.

Es wird dann Sache des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs oder der k. k. General-Inspektion sein, die nötigen Erhebungen zu pflegen und wenn das Verschulden eines Wärterers vorliegt, die zeitliche oder gänzliche Entziehung des Wärterzeugnisses bei der Statthalterei zu beantragen oder wegen Bestrafung des Wärterers, falls dies noch nicht geschehen, bei Gericht die Anzeige zu erstatten, oder lediglich nur mit einer Verwarnung gegen denselben vorzugehen.

Die unterstehenden Gemeindevorstellungen beziehungsweise Organe sind hievon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Obwohl die Namen und Wohnorte der amtlichen Dampfkesselprüfungs-Kommission und deren Amtsbereich jeweilig in dem Landes-Gesetz- und Verwaltungsblatte verlautbart worden sind, wird doch im nachstehenden eine diesbezügliche Zusammenstellung beigelegt.

Zusammenstellung

der amtlichen Dampfkesselprüfungs-Kommissäre in Niederösterreich nach dem Stande vom 15. April 1903.

Post	Amtsbereich	Name und Adresse	Anmerkung
I	I, III, V., VI., VIII., XI., XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk von Wien	k. k. Professor und Kommerzialrat J. Wilhelm Mayer als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Schellinggasse 13	

Post	Amtsbereich	Name und Adresse	Anmerkung
2	II., IV., VII., IX., X., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirk von Wien und der im Polizeirayon von Wien gelegene Teil der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	k. k. Professor und diplomierter Ingenieur Viktor Horwathitsch als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Schellinggasse 13	Zu 1 bis 3: Um im Falle zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Dampfkesselprüfungs-Kommissärs die Zustellung des Schreibens an den Stellvertreter zu sichern, sind der Adresse jederzeit die Worte: „als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär“ beizusetzen und zu unterstreichen.
3	Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Pöchlarn-Umgebung und Tulln	k. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur Gustav Kretschmer als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Herrengasse 11	Zu 4 bis 8: Aus den vorangegebenen Gründen empfiehlt es sich in der Adresse den Namen auszulassen und lediglich zu adressieren: „An den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in 4. Wiener-Neustadt, 5. St. Pölten, 6. Floridsdorf, 7. Krems, 8. Horn.“
4	Stadtgebiet Wiener-Neustadt, Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt, Neunkirchen, Baden und Mödling	k. k. Baurat Anton Heck als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Wiener-Neustadt	
5	Stadtgebiet Waidhofen a. d. Ybbs, Bezirkshauptmannschaften St. Pölten, Melk, Amstetten, Scheibbs und Lilienfeld	k. k. Baurat Josef Klose als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in St. Pölten	
6	Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf (mit Anschließ der im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte) Korntenbrunn, Ober-Hollabrunn, Mistelbach und Unter-Gänserndorf	k. k. Baurat Viktor Hellmessen als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Floridsdorf	
7	Bezirkshauptmannschaften Krems, Pöggstall und Zwettl	k. k. Ober-Ingenieur Heinrich Grubes als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Krems	
8	Bezirkshauptmannschaften Horn, Waidhofen a. d. Thaya und Gmünd	k. k. Ober-Ingenieur Johann Marešch als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Horn	

6.

Punzierungsämtliche Legitimationen der Handlungsreisenden aus Ungarn und Verhalten der österreichischen Gold- und Silberwarenreisenden in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1903, Z. 48224 (M.-Abt. XVII 2562/03):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium vom 28. April 1903, Z. 11704, sind auch in den Ländern der ungarischen Krone im Hinblick auf die hierzulande erfolgte Einführung von punzierungsämtlichen Legitimationen für die im § 59 a der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, N.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwarengroßhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten für die genannten Personen, welche im diesseitigen Staatsgebiete auf Geschäftsreisen ihre Waren an Wiederverkäufer absetzen wollen, punzierungsämtliche Legitimationen nach dem hiesfür gestellten Muster eingeführt worden, deren

Ausstellung dem königlich ungarischen Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest obliegt. Dem Vertragsverhältnisse mit den Ländern der ungarischen Krone entsprechend hat die Regierung die Gültigkeit dieser ungarischen punzierungsämtlichen Legitimationen für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt und sind demgemäß die mit den erwähnten Ausweisen versehenen Personen aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den im § 59 a der Gewerbenovelle bezeichneten österreichischen Reisenden, welche die mit der Ministerial-Berordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebene punzierungsämtliche Legitimation, Formular C, besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe der hier geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnte Legitimation wird in ungarischer Sprache mit nachstehendem Wortlaute ausgefertigt:



Igazolvány.

Melynél fogva

..... úr belföldi iparüzletnek (czégnék)

tulajdonosa feljo gosittatik, hogy a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok területén

..... teendő üzleti útjában

..... év hó

tól kezdve év hóig bezárótag aranyból vagy ezüsből készített (arany vagy ezüst tolzba helyezett), órákat arany és ezüst árukat; valamint ékszereket eladhasson de kizórólag csak olyan feleknek, a kik az illető áruk eladásával üzletszerűen foglalkoznak.

Jelentkezett

a cs. kir. fényélző hivatalnál kirendeltségnél év hó n.

Kiállította a m. kir. főfényélző és fémbeváltó

a hiv. bélyegzője.

hivatal Budapest

Ezen igazolvány másza át nem ruházható és csak a benn jelzett üzleti utza és idő tartamra érvényes.

Az igazolvány tulajdonosa a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok területén vala működése alatt figyelembe vennitozik az 1902 évi Február-hó 25én kelt osztrák törvényt (R.-G.-Bl. Nr. 49) és az ennek végrehajtása iránt kiborsátot kormányrendeletekel.

*

In deutscher Übersetzung bedeutet dies:



Legitimation.

Auf Grund dessen Herr

Inhaber des den Standort im Inlande habenden Gewerbes (Firma) Bevollmächtigter

in berechtigt wird, auf seiner im Staatsgebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

zu unternehmenden Geschäftsreise für die Zeit von bis

Uhren (aus Gold und Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen abzugeben, jedoch nur solchen Parteien, die mit dem Wiederverkauf der betreffenden Waren gewerbmäßig sich beschäftigen.

Angemeldet bei

dem } k. k. Punzierungs- { Amte
der } { Expositur
..... am
..... am
..... am
..... am
..... am

Stempel des Amtes

Ausgestellt vom königlich ungarischen Haupt-Punzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest.

Diese Legitimation ist nicht übertragbar und gilt nur für die darin angegebene Geschäftsreise und Zeitdauer.

Der Inhaber der Legitimation hat während seiner Tätigkeit im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das österreichische Gesetz vom 25. Februar 1902 (R.-G.-Bl. Nr. 49), sowie auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungserlasse zu beobachten.

*

Wie das königlich ungarische Handelsministerium dem k. k. Handelsministerium mitgeteilt hat, werden aber auch die hierländigen Geschäftsleute, sofern sie im jenseitigen Staatsgebiete reisen und die mitgeführten Gold- und Silberwaren ihren Abnehmern, welche im Sinne der betreffenden Normen nur befugte Wiederverkäufer sein dürfen, sogleich übergeben wollen, ihre punzierungsämtliche Legitimation den königlich ungarischen Punzierungsstationen behufs Vidierung vorzulegen haben, welche verpflichtet sind, die Waren vom punzierungsämtlichen Standpunkte aus zu prüfen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Zirkular-Erlass vom 26. Jänner 1903, Z. 6958, mit dem Auftrage verständigt, dafür Sorge zu tragen, daß die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Reisenden aus den Ländern der ungarischen Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden, und auch die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

7.

Verständigung einer Stiftung von einem ihr angefallenen Vermächtnisse.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1903, Z. 63214, an die Magistrats-Abteilung XIII (M.-Abt. X, 3991 ex 1903):

Gemäß § 84 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, hat das k. k. Bezirksgericht Hernals in Wien Abt. I unterm 5. Mai 1903, Abt. I 293/3/3 die Statthalterei u. a. von dem Vermächtnisse in Kenntnis gesetzt, welches die am 14. April 1903 in Wien, XVII., Rößergasse Nr. 38 verstorbene Marie Burkert letztwillig der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Pflege armer Unheilbarer in Wien“ zugewendet hat.

Hievon wurde die Magistrats-Abteilung XIII mit dem h. o. Erlasse vom 27. Mai 1903, Z. 49521, behufs Verständigung der bedachten Anstalt in Kenntnis gesetzt.

Von dieser Verständigung hat die Magistrats-Abteilung X laut Berichtes vom 5. Juni 1903, Z. 3061, aus verschiedenen Gründen abgesehen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann.

Trotzdem ergeht hiemit die neuerliche Aufforderung zur Verständigung der vorgenannten Stiftung von dem Vermächtnisse der Marie Burkert, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 49 der Ministerial-Berordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, liegt bei geistlichen und weltlichen Stiftungen dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutelrecht des Staates zu üben, inwiefern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, bilden alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zusehen, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft.

Endlich hat gemäß § 101 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 17) der Magistrat als politische Behörde erster Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungskreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern dieselben nicht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften, und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Regierung übertragen werden, genau zu vollziehen.

Aus diesen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß der Wiener Magistrat das Aufsichts- und Tutelrecht des Staates über die Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Pflege armer Unheilbarer in Wien“ zu üben hat, inwiefern diese Wirksamkeit nicht der k. k. Statthalterei vorbehalten ist.

Da nun die in Rede stehende Stiftung durch das Vermächtnis der Marie Burkert einen Vermögenszuwachs erhalten hat, mußte der Wiener Magistrat als Stiftungsaufsichtsbehörde hievon in Kenntnis gesetzt werden, und obliegt es demselben auch, die bedachte Stiftung von dem Anfall des fraglichen Vermächtnisses entsprechend zu verständigen.

8.

Bezirksspital in Köhalm (Ungarn).

Das kgl. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 1. Juli 1903, Z. 21290, dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß das Bezirksspital in Köhalm am 1. Juli 1903 den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und der Verpflegungskostenpreis von der am 15. Dezember 1902 erfolgten Eröffnung mit 1 K 50 h pro Tag festgesetzt wurde. (M.-Abt. XXII, 1724/03.)

9.

Einfuhr von Tierhäuten nach Rumänien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1903 Z. 64717 (M.-Abt. X 3955/03):

Im Nachstehenden wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1903, Z. 23859, eine Abschrift der im „Monitorul oficial“ vom 8. (21.) März 1903 veröffentlichten Instruktion des kgl. rumänischen Ministeriums des Innern über die Behandlung der aus dem Auslande nach Rumänien eingeführten Tierhäute zur entsprechenden weiteren Veranlassung übermittelt.

Instruktion über die Behandlung der aus dem Auslande eingelangten Tierhäute.

1. Die aus dem Auslande eingelangten und für das Innere des Landes bestimmten Häute müssen von Original-Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein, d. h. nicht von Zeugnissen aus einem Hafen, wo die Häute umgeladen worden sind, sondern von solchen aus dem Ursprungsorte; dieselben müssen den amtlichen Vermerk enthalten, daß in dieser Ortschaft gar keine Epidemie geherrscht hat und daß die betreffenden Tiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet waren.

Ausnahmsweise werden solche Häute ohne Ursprungszeugnis zugelassen werden können, wenn ihr Ursprungsort bekannt ist und es unzweifelhaft konstatiert worden, daß dort nicht irgendwelche epidemische Krankheit besteht.

Die unter diesen Bedingungen eingelangten trockenen und nicht verdorbenen Häute werden zugelassen werden.

2. Häute, welche nicht von diesen Zeugnissen begleitet sein werden oder von denen man weiß, daß sie aus Ortschaften stammen, in denen die Epizootie der betreffenden Spezies herrscht, werden hierzulande nicht zugelassen, außer unter den folgenden Bedingungen:

a) Wenn die Ballen ordentlich verpackt sind, werden sie äußerlich unter Aufsicht eines Tierarztes mittels Abwaschen mit einem in einer warmen Lösung von 40 bis 50° frischer 5prozentiger Pearson-Kreolin-Lösung oder in einem 5prozentigen warmen, mit karbolisierter grüner Seifenlösung getränkten Schwamme desinfiziert, sodann sofort in plombierten Waggons bis zum Bestimmungsorte transportiert werden, woselbst sie übernommen und direkt zur Gerberei transportiert werden und hier ausgepackt und unter Aufsicht eines Sanitätsagenten derart weiterbehandelt werden, daß sie nicht irgendwelche Krankheit transmittieren können, indem sie sofort in ein desinfizierendes Kalkbad der Gerber eingelegt werden.

b) Häute von unbekannter oder verdächtiger Provenienz, oder die aus Ortschaften eingelangt sind, in denen eine Epidemie der betreffenden Spezies herrscht, wenn sie nicht verpackt sind oder wenn deren Verpackung mangelhaft ist, werden ins Land nur dann eingeführt werden können, wenn deren Eigentümer darauf eingehen werden, eine jede Haut einzeln an der Oberfläche mit den oberwähnten desinfizierenden Substanzen zu waschen, worauf nach dieser Behandlung die Häute sofort unter Aufsicht eines Agenten in plombierte Waggons verladen und zum Bestimmungsorte unter denselben Bedingungen wie die sub lit. a erwähnten Häute gebracht werden, indem sie unverzüglich in ein desinfizierendes Bad der Gerber gelegt werden, hingegen wird der Ort, an welchem diese Häute gestanden sind, mit einer 5prozentigen ungelöschten Kalklösung übergossen werden.

3. Die aus einer Lokalität stammenden Häute, in der die Pest herrscht, werden in folgender Weise behandelt werden:

In Fällen, wo die Häute vor dem Auftreten oder mindestens 14 Tage nach dem Erlöschen der Pest verpackt und verladen wurden, werden zugelassen, währenddem die während der Epidemie expedierten Häute oder wenn an Bord die Pest bestanden oder noch besteht, gänzlich ausgeschlossen sein werden.

Die aus mit Cholera infizierten Orten stammenden Häute, wenn sie sich in ganz trockenem und wohlverpacktem Zustande befinden, werden nach Desinfizierung durch eine reichliche Abwaschung an der Oberfläche mit einem in

5prozentiger Kreolin- oder in 5prozentiger karbolisierter Seifenlösung eingeweichten Wischtuche, eingelassen werden

4. Der Transit der Häute wird direkt in plombierten Waggons bewirkt; ebenso wird der Transport vom Dampfschiff in Waggons nach Abwaschung der Oberflächen der Häute mit den oberwähnten desinfizierenden Substanzen gestattet sein.

5. Das Stationieren der Häute in den Häfen wird im Winter bei einer Kälte bis zu + 10° nicht länger als 8 Tage dauern können, hingegen bei einer höheren Temperatur nicht länger als 48 Stunden.

Das mit den Häuten manipulierende Personal wird desinfiziert und der Ort, wo diese Häute gestanden sind, mit einer 5prozentigen ungelöschten Kalklösung auf Rechnung des Eigentümers der Häute übergossen werden.

10.

Fortbestand erworbener Rechte beim Feilbieten von Bäckerwaren und anderen Viktualien im Umherziehen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1903, Z. 69497, M.-Abt. XVII 3270/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Hinsichtlich § 60 a der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, wonach das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße — von den mit Hausierbewilligungen und besonderen Bewilligungen („Aussträgererschein“) versehenen Personen abgesehen — verboten ist, haben sich Zweifel in der Richtung ergeben, ob dieses Verbot auch für jene Personen gelte, die auf Grund einer vor dem 15. September 1902 erstatteten Gewerbeanmeldung einen Gewerbeschein für den Handel mit „Artikeln des täglichen Verbrauches“ mit „Viktualien“, oder mit „Gebäd“ im Umherziehen besitzen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun anlässlich eines bestimmten Falles im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Juni 1903, Z. 21748, ausgesprochen, daß dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegenseitigen Bestimmung desselben, nach dem im § 5 a. b. G.-B. festgestellten Grundsatz, ein Einfluß auf vorher erworbene Rechte nicht zukommt, und daß daher die vor dem Beginne der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes, d. i. vor dem 15. September 1902 erlangten Gewerbeberechtigungen zum ambulanten Verlaufe von Artikeln, rücksichtlich welcher die Erlangung einer Gewerbeberechtigung zu einem derartigen Verlaufe früher nach § 60, M. 2 Gew.-Ordg. zulässig war, gegenwärtig aber nach § 60 M. 2 und § 60 a Gew.-Ordg. nicht mehr zulässig ist, durch das in Rede stehende Gesetz nicht berührt werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat werden sonach angewiesen, bei ihren Amtshandlungen nach diesem Grundsatz vorzugehen.

Die k. k. Polizei-Direktion und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien werden hievon in Kenntnis gesetzt.

11.

Einschränkung der Erteilung von Hausierbefugnissen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1903, Z. 69913, M.-Abt. XVII 3254/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27825, aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1902 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1901 gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsgebieten kommen einzelne Bezirke vor, in denen die Zahl der neu erteilten Hausierbewilligungen sogar eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre erfuhr.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Bewerber zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Dies gilt insbesondere von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Pöchlarn, Oberhollabrunn, Pöggstall, Tulln und Wiener-Neustadt, die im Jahre 1902 4, bzw. 4, 8, 3 und 3 neue Hausierbewilligungen erteilt haben, gegenüber 24, 58, 9, 30 und 39 solcher Bewilligungen, die verlängert worden sind.

12.

Verbot des Wanderhandels mit einigen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. I 267:

Über Antrag der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Absatz 4 der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, für das ganze Gemeindegebiet von Wien für die Zeit vom 1. August 1903 bis Ende Juli 1906 aus marktpolizeilichen Rücksichten untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem 15. Oktober 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

13.

Bestätigung der Stellungs- bzw. Wehrpflicht-erfüllung anlässlich einer Eheschließung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1903, Z. 71711, M.-Abt. XVI, 2081/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Es wurde hieher zur Kenntnis gebracht, daß nicht selten die für Eheschwerber von Pfarrämtern nachgesuchten Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bzw. Wehrpflicht verspätet einlangen, obgleich der für die Trauung festgesetzte Tag rechtzeitig mitgeteilt worden war.

Um Unzukömmlichkeiten solcher Art zu vermeiden, ist Sorge zu tragen, daß die Anfragen der zur Trauung berufenen Funktionäre mit größter Beschleunigung beantwortet und Eingaben um Ausfertigung von Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bzw. Wehrpflicht ohne jeden Verzug der Erledigung zugeführt werden.

Sollte im ersteren Falle aus irgend einem Grunde ein rechtzeitiges Einlangen der angeforderten Auskunft unmöglich sein, so ist dies dem betreffenden Funktionär sogleich bekanntzugeben.

14.

Berpflęgstagen in den k. k. Krankenanstalten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1903, Z. 61304 (L.-G.-Bl. Nr. 59):

Die Taxe für die Berpflęgung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten*) wird vom 1. August 1903 angefangen mit zwei (2) Kronen 40 Heller für den Kopf und Tag bestimmt.

Die Berpflęgstaxe II. Klasse wird vom gleichen Tage angefangen auf sechs (6) Kronen, die I. Klasse auf zwölf (12) Kronen erhöht.

15.

Arzneiwaren-Verkauf durch Materialwarenhändler.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1903 Z. 60103, M.-Abt. XVII 3452/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Über Anfrage einer Bezirkshauptmannschaft, ob bei der Erteilung von Ermächtigungen zur Feilhaltung der im § 3 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886 R.-G.-Bl. Nr. 97 aufgezählten Artikel die Prüfung auf die von den Bewerbern angegebenen Drogen zu beschränken und die Ermächtigung nur für diese zu erteilen ist oder ob die Prüfung, wie es im § 5 der bezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, auf sämtliche 50 Artikel erstreckt werden muß, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs gleichmäßiger Durchführung derartiger Ansuchen zur eigenen Danachsicht eröffnet, daß Ermächtigungen nur an Personen erteilt werden können, welche über die nötigen Kenntnisse verfügen. Eine Beschränkung der Ermächtigung

*) Diese sind das k. k. allgemeine Krankenhaus, das k. k. Krankenhaus Wieden, die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, das k. k. Kaiser Franz Josefs-Hospital, das k. k. Kaiserin Elisabeth-Hospital, das k. k. Kronprinzessin Stephaniens-Hospital, das k. k. Wilhelminens-Hospital (mit dem Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläumskinderhospital der Gemeinde Wien und dem Georg Kellermann'schen Kinderhospital), das k. k. St. Rochus-Hospital und die k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Hospital.

auf einzelne von dem Bewerber angegebene Drogen ist in der bezogenen Ministerial-Verordnung nicht vorgesehen und auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte nicht tunlich, weil, durch eine derartige Erleichterung in der Erlangung der Ermächtigung verlockt, viele Gewerbsleute sich um eine solche beschränkte Befugnis bewerben und dieselbe zu verschiedenen Überschreitungen ihrer Berechtigung benützen würden, wodurch die sanitätspolizeiliche Überwachung des Handels mit Arzneiartikeln in bedeutendem Grade erschwert würde.

Da die Ermächtigung sonach eine allgemeine zu sein hat, muß daher im Sinne der Verordnung auch verlangt werden, daß die Bewerber um eine derartige Ermächtigung sämtliche im § 3 aufgezählten Artikel zu erkennen und von einander zu unterscheiden imstande sind.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

16.

Effektbogenlampen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 25. Juli 1903 M.-Abt. IV, 423/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Effektbogenlampen müssen entweder 5 m über dem Straßenniveau angebracht werden oder dieselben sind gegen die Straße derart abzublenden, daß deren direktes Licht den Passanten nicht in die Augen geworfen werden kann.

Diese Rundmachung tritt mit 15. September 1903 in Kraft und müssen bis zu diesem Termine alle auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, insbesondere vor Schaufenstern, bereits angebrachten Effektbogenlampen vorstehender Vorschrift entsprechend abgeändert sein.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Statutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

17.

Fahrordnung für die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 26. Juli 1903 (M.-Abt. IV, 1706/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden die Durchfahrt von Schwerverwerk durch die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke, sowie das schnelle Fahren in dieser Gasse verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Statutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

Verbot des Betriebes der Schuet'schen Massage-Luftpumpe gegen Impotenz.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juli 1903, Z. 73867 (M.-Abt. X, 4416/03):

Von Rudolf Blau in Wien, IX. Bezirk, Severingasse 8, wird eine vom elektrotechnischen Bureau J. F. Schuet, Berlin-Charlottenburg, Friedbergstraße Nr. 5 erzeugte Massage-Luftpumpe zur Behandlung der Impotenz in Betrieb gesetzt.

Unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 7. Mai 1898, Z. 40850, Normalien-Sammlung 2331, mit welchem zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1898, Z. 8184, nicht bloß der Leon'sche Apparat gegen Mannesschwäche, sondern die Herstellung und der Vertrieb aller ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Apparate aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten verboten wurde, wird auf dieses Verbot auch bezüglich des in Rede stehenden Apparates behufs entsprechender, sanitätspolizeilicher Überwachung, sowie Verständigung der Ärzte, Apotheker, Bandagisten und einschlägigen Handelsgewerbe aufmerksam gemacht.

Behufs entsprechender Verständigung der Zollämter wurde laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1903, Z. 20933, die Mitteilung an das k. k. Finanzministerium gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat Abt. X, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und an die beiden Ärztekammern in Niederösterreich.

19.**Giftverschleiß.**

Dem im III. Bezirke, Hauptstraße Nr. 130, etablierten Apotheker Franz Zipperer wurde vom Magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk am 29. Juli 1903 zur Zahl 27746 die Konzession zum Verschleiß von Gift für technische Zwecke erteilt.

20.**Dampfkessel-Untersuchung.**

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. August 1903, Z. 81722 (M.-Abt. IV, 2274/03):

Zu Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Wien Herrn Maurice Gerbel die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. September 1903 angefangen erteilt.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:****21.****Stempelbehandlung der von den magistratischen Ämtern aufgenommenen Protokolle.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1903, M.-D. 1944/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Anlässlich mehrerer bei magistratischen Bezirksämtern vorgenommenen Stempel-Revisionen hat sich eine Divergenz in den Anschauungen hinsichtlich der Stempelbehandlung von bei den genannten Ämtern und bei dem Magistrat aufgenommenen Protokollen ergeben.

Die hierüber in der Bezirksleiter-Konferenz vom 12. November 1902 erstatteten Berichte veranlaßten den Herrn Bürgermeister, sich an den Herrn Direktor des k. k. Zentral-Exp- und Gebührenbemessungsamtes mit einer Zuschrift zu wenden, in welcher auf das entschiedenste dagegen Stellung genommen wurde, die Tarifpost 79 c bb des Gebührengesetzes in dem Sinne auszulegen, daß alle über eine (ordnungsgemäß gestempelte) Gewerbsanmeldung oder über ein (vorschriftsmäßig gestempeltes) Ansuchen um eine Matrizenberichtigung im Zuge der Verhandlung aufgenommenen Protokolle der Stempelpflicht von 1 K per Bogen unterliegen.

Laut Mitteilung des k. k. Zentral-Exp- und Gebührenbemessungsamtes vom 4. Juli 1903, Z. $\frac{11238}{IV}$ /03 hat nun in dieser Angelegenheit das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 9. Juni 1903, Z. 16530, Nachfolgendes eröffnet:

Im allgemeinen sind die aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen, Konzessionsgesuchen, Legitimationsvorschriften u. dgl. mit den Parteien oder dritten Personen aufgenommenen amtlichen Protokolle, welche sich ihrem Inhalte nach als Vernehmungen im Sinne der Tarifpost 79 c bb des Gebührengesetzes darstellen oder welche eine Eingabe vertreten, stempelpflichtig.

Insofern jedoch derartige Protokolle lediglich die von amtswegen verfügte Ergänzung und Präzisierung der in dem ursprünglichen Gesuche enthaltenen Parteiangaben oder die Beibringung weiterer von amtswegen den Parteien abverlangten Behelfe zum Gegenstande haben und in denselben ein neuer selbständiger Partei-Antrag nicht gestellt wird, sind diese Protokolle kein Gegenstand einer Stempelung.

Hievon setze ich die Herren Amtsvorsteher mit der Aufforderung in Kenntnis, die unterstehenden Beamten von diesem Erlasse zu unterrichten und strengstens anzuweisen, bei Aufnahme von Protokollen in Gewerbe- und Matrizenangelegenheiten u. dgl. die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen und darauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß den Parteien nicht unnötige Stempelauslagen erwachsen.

22.**Anspruch auf Augenscheinsgebühren.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Juli 1903, M.-D. 1942/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Von der Stadtbuchhaltung wurde im Vorjahre die Liquidierung einer Augenscheinsgebühr für einen städtischen Tierarzt mit der Begründung

verweigert, daß der Tierarzt nicht Mitglied der Augenscheins-Kommission, sondern als Sachverständiger anzusehen sei und nur dann Anspruch auf eine (Entfernungs-)Gebühr besitze, wenn die Amtshandlung nicht in der sogenannten I. Zone erfolgte.

Mit dem hieramtlichen Burcausreiben vom 27. Oktober 1902, M.-D. 3680/02, wurde dieser Anschauung nicht beigeprüft.

Der Gemeinderats-Beschluß vom 25. November 1864, Z. 3110/62, bestimmt:

1. Jeder bei einer Kommission fungierende Kommunalbeamte sowie der Stadtphysikus oder die Bezirksärzte erhalten für jede Kommission eine Gebühr unter dem Titel Augenscheinsgebühr.

2. Der Magistratsbeamte erhält 1 fl. 20 kr., der Bauamtsbeamte 1 fl. 20 kr., der Stadtphysikus oder Bezirksarzt 2 fl. 10 kr., der Aktuar 40 kr.

Aus dem 1. Punkte geht hervor, daß bei bestimmten Kommissionen der Kommissionsleiter und jedes Kommissionsmitglied einen Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann, deren Höhe im 2. Punkte festgesetzt wurde. Wenn in diesem Gemeinderats-Beschlusse nur von rechtskundigen Beamten, Bauamts-, Sanitäts- und Kanzleibeamten, nicht aber von Veterinär-amtsbeamten die Rede ist, so erklärt sich dies naturgemäß aus dem Umstande, daß es damals ein Veterinäramt noch nicht gab, und daß Veterinäre erst seit einem viel späteren Zeitpunkte den Kommissionen beigezogen werden. Erfolgt aber (im Sinne des Normales vom 15. Februar 1901, Z. 72102 ex 1900) die Teilnahme eines Veterinär-amtsbeamten an einer Kommission, so ist der intervenierende Tierarzt ohne Zweifel ebenso als Kommissionsmitglied anzusehen wie der Bauamtsbeamte oder Bezirksarzt und hat genau den Anspruch auf eine Entschädigung wie diese.

Die Höhe dieser Entschädigung ist nunmehr durch das Gebühren-normale vom 15. Jänner 1896, Z. 3684 ex 1891 und 1836 ex 1894, geregelt.

Das Gleiche gilt auch von den Feuerweh-Offizieren, welche nach dem Normal-Erlasse vom 5. März 1903, M.-Abt. IV 2929/02 (Normalienblatt Nr. 29, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1903, Seite 43), bei bestimmten kommissionellen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder zu intervenieren haben.

Selbstverständlich steht den Offizieren der städtischen Feuerweh ein Anspruch auf eine Kommissionsgebühr nicht zu, wenn sie sich zur Fahrt zu oder von der Augenscheinsvornahme eines Dienstwagens bedienen.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich des Anspruches auf eine Augenscheinsgebühr beziehen sich jedoch nicht auf die ein Sonderinteresse der Gemeinde Wien vertretenden Abgeordneten der Magistrats-Abteilungen III und XV oder die nicht im Sinne der Bauordnung am Augenscheine teilnehmenden Beamten mancher Fachabteilungen des Stadtbauamtes.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Erzielung einer gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften über die Liquidierung der Augenscheinsgebühren in Kenntnis.

23.**Regelung der Behandlung der in der Zentral-Registatur aufbewahrten Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und Urkunden von bleibender Wichtigkeit.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Juli 1903, M.-D. 2050/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, daß aus der Zentral-Registatur auch die dort verwahrten Rundmachungen von Rechtsnormen und Urkunden von bleibender Wichtigkeit gegen Empfangsbefätigung wie andere Aktenstücke entlehnt werden.

Da die Gefahr besteht, daß derartige Registraturstücke auf diese Weise in Verstoß geraten und tatsächlich auch schon manche derartige Registraturstücke, die unerseßlich sind, in Verstoß geraten sein sollen, so ordne ich an, daß die Ausfolgung der oben bezeichneten Registraturstücke, insbesondere alte Patente, Erlasse, Normalien und Rechtsurkunden von bleibender Wichtigkeit nur über meine besondere Weisung erfolgen darf.

In Fällen solcher ausnahmsweiser Bewilligung ist der Verbleib des entlehnten Stückes sorgfältig in Vormerkung zu halten und dasselbe nach Ablauf von zwei Monaten zurückzufordern.

Ebenso sind die derzeit entlehnten Stücke der bezeichneten Art unverzüglich zurückzufordern. Die amtliche Benützung solcher Registraturstücke hat künftig, von den Fällen einer ausnahmsweise bewilligten Entlehnung abgesehen, durch Einsicht- oder Abschriftnahme in der Registratur selbst zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist das vorhandene Material in entsprechender übersichtlicher Weise zu ordnen und zu verwahren und ist insbesondere über die vorhandenen Gesetzes-, Verordnungs- und Normalien-Indizes ein Katalog anzulegen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Ich behalte mir übrigens die Verfügung vor, daß Rechtsurkunden von bleibender Wichtigkeit nicht in der Registratur, sondern im Archiv zu verwahren sind, und beauftrage daher die Herren Konzeptsbeamten sowie die Herren Registraturbeamten für den Fall, daß ihnen in ihrer Amtstätigkeit solche Urkunden in Registraturakten unterkommen sollten, dem Amtsvorstande sofort hievon Mitteilung zu machen.

Die Amtsvorstände haben in solchen Fällen die Urkunde mir mit Bericht vorzulegen.

24.

Ausfüllung der Erwerbsteuer-Katasterblätter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Juli 1903, $\frac{Z. 45389/01}{XVII}$ (Abt. XVII) (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Der Magistrat ist aus einer Mitteilung des statistischen Departements und einem Berichte des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters zur Kenntnis gelangt, daß die Ausfüllung der zum Amtsgebrauche des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters bestimmten Erwerbsteuer-Katasterblätter bei Gelegenheit der Eröffnung von Erwerbsteuer-Katasterzahlen oft nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit erfolgt, ja daß in vielen Fällen der Eröffnung von Katasterzahlen, insbesondere dann, wenn es sich um nicht der Gewerbeordnung unterliegende, jedoch erwerbsteuerpflichtige Beschäftigungen (Ärzte, Advokaten, Künstler etc.) handelt, Katasterblätter überhaupt nicht ausgefüllt werden.

In letzterem Falle erlangt der Steuerkataster oft erst nach langer Zeit Kenntnis von dem Bestande eines steuerpflichtigen Betriebes.

Andererseits erscheint es aber nicht bloß mit Rücksicht auf statistische Zwecke, sondern in erster Linie im Hinblick auf die wichtigen Aufgaben, denen der Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu dienen hat, geboten, daß derselbe stets von allen erwerbsteuerpflichtigen Betrieben in zuverlässiger Weise, und zwar so rasch als möglich, Kenntnis erhält.

Ich weise demnach sämtliche in Betracht kommenden städtischen Ämter, vor allem aber die magistratischen Bezirksämter und Steueramts-Abteilungen an, in allen Fällen der Eröffnung einer Erwerbsteuer-Katasterzahl, insbesondere auch dann, wenn es sich um nicht der Gewerbeordnung unterliegende erwerbsteuerpflichtige Betriebe handelt, das vorgeschriebene Katasterblatt stets unter vollständiger Ausfüllung aller in Betracht kommenden Rubriken anzulegen, wobei allenfalls durch Vorladung der Partei oder sonst in zuverlässiger Weise die in Betracht kommenden Momente, wie Alter, Zuständigkeit u. dgl. zu erheben sind, und ist dieses Katasterblatt stets mit tüchtigster Beschleunigung dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster einzusenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1903, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse Oberndorf (zu Laufen in Bayern) nach Neu-Oberndorf.

Nr. 148. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1903, betreffend die Herabsetzung der mit der Verordnung vom 11. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 133, für die Ausprägung von 20 K-Stücken für Rechnung der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Prägegebühr.

Nr. 149. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalbeschaffung für die Lokalbahnen von Neuhäus nach Wobratain, von Daudleb nach Kofititz und von Troppan nach Grätz.

Nr. 150. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Tarnopol nach Zbaraz.

Nr. 151. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Weizelsdorf nach Oberferrlach.

Nr. 152. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Krainburg nach Neumarkt.

Nr. 153. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Zwetl nach Martinsberg.

Nr. 154. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Lemberg nach Podhajec.

Nr. 155. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Juli 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Klasse in Preßnitz zu Jöhstadt.

Nr. 156. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Gewährung einer Staatsgarantie für die Zillertalbahn.

Nr. 157. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juli 1903 über die den mexikanischen Konsularfunktionären eingeräumte Reisbegünstigung.

Nr. 158. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. Juli 1903, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juli 1903, betreffend die Ursprungszertifizierung des aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zuckers.

Nr. 160. Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1903, mit welcher das Gesetz vom 31. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 161. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1903, betreffend die Gewährung der Ausfuhrbonifikation für den in einer öffentlichen oder Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagerten Zucker.

Nr. 162. Konzessionsurkunde vom 29. Juli 1903 für die Lokalbahn von Peiersdorf-Ullersdorf nach Winkelsdorf.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juli 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Borghetto.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministers vom 24. Juli 1903, womit die im § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, enthaltene Liste von Waren, hinsichtlich welcher das Detailreisen gestattet ist, ergänzt wird.

Nr. 165. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. August 1903, betreffend die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang.

Nr. 166. Staatsvertrag vom 20. November 1902 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. D. nach Heinersdorf.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1903, betreffend die teilweise Abänderung der geltenden Biersteuervollzugsvorschrift.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1903, Z. XVI 106, betreffend die der Gemeinde Grundschachen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlage.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. 59930, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, dann Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. I 267, betreffend ein Verbot des Wanderhandels mit einigen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1903, Z. XXI 773, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende 1904 und einer Branntweinauslage von 6 K für die Jahre 1903 bis 1907.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1903, Z. XVI 774, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung, beziehungsweise Forteinhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für jeden im Gemeindegebiete der Stadt Krems bis Ende des Jahres 1904 zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bieres.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1903, Z. XVI 825, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt an der Triefing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1903, Z. XVI 835, betreffend die der Stadtgemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 866, betreffend die der Gemeinde Gauerndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904 und einer Branntweinauslage von 6 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1908.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 879, betreffend die der Stadtgemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1903 bis 1907.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 880, betreffend die der Gemeinde Mold erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage per 2 K von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1903 bis 1905.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 881, betreffend die der Gemeinde Troibetsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen, und zwar von 366 Prozent in dem nach Braunegg, von 357,5 Prozent in dem nach Heiligenblut, von 375 Prozent in dem nach Ragendorf und von 381 Prozent in dem nach Pöggstall eingeschulten Gemeindeteile für das Jahr 1903.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1903, Z. 61304, betreffend die Festsetzung der Verpflegskosten in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.*)

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1903, Z. XVI 912, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1903, Z. XVI 913, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 911, betreffend die der Gemeinde Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauslage von 2 K für die Jahre 1903 bis 1905.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 914, betreffend die der Gemeinde Jagendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 915, betreffend die der Gemeinde Klein-Höflein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 916, betreffend die der Gemeinde Amaliendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 917, betreffend die der Gemeinde Winklarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 918, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1903, Z. XVI 1023, betreffend die der Gemeinde Maria-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1903, Z. XVI 1065, betreffend die der Gemeinde Raasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinkonsumauslage für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1084, betreffend die der Gemeinde Krizendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1906.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1085, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für drei Jahre vom 1. Juli 1903 an.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1086, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagental erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1903, Z. XVI 771, betreffend die der Gemeinde Greinsfurth erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Mauer bei Amstetten“.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.